

Amtsblatt

für den

Landkreis Göttingen

Jahrgang 2013

Göttingen, den 19.12.2013

Nr. 48

Inhalt:

Seite:

A. Veröffentlichungen des Landkreises

Kündigung der Mitgliedschaft im Zweckverband Kommunale
Datenverarbeitungszentrale Südniedersachsen (KDS)

625

B. Veröffentlichungen der Gemeinden

Gemeine Adelebsen

5.Nachtrag zur Abwasserbeseitigungsabgabensatzung

626

Friedhofsatzung

627

Friedhofsabgabensatzung

641

Gemeinde Ebergötzen

1.Nachtragshaushaltssatzung 2013

644

Samtgemeinde Gieboldehausen

Bekanntmachung 37.Änderung des Flächennutzungsplanes

646

Aufhebungssatzung i.S. Einführung getrennter Abwassergebühren für die
Schmutz- und Regenwasserkanalisation

648

Abwasserbeseitigungssatzung

649

Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung

662

Gemeinde Gleichen

10.Nachtrag zur Wasserabgabensatzung

676

14.Nachtrag zur Abwasserbeseitigungsabgabensatzung

677

Friedhofsgebührensatzung mit Tarif

678

C. <u>Veröffentlichungen sonstiger Stellen</u>	
<u>Wasserverband Leine-Süd</u>	
Preisblätter	680
<u>Wasserverband Peine</u>	
24.Änderung der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen	682
<u>Wasserzweckverband Peine</u>	
Änderung der Anlage II und III zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser	684

Bekanntmachung des Landkreises Göttingen

Kündigung der Mitgliedschaft im Zweckverband Kommunale Datenverarbeitungszentrale Südniedersachsen (KDS)

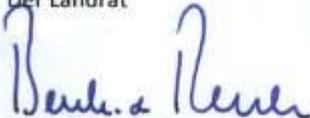
Der Kreistag des Landkreis Göttingen hat in seiner Sitzung am 04.12.2013 die Kündigung der Mitgliedschaft im Zweckverband Kommunale Datenverarbeitungszentrale Südniedersachsen (KDS) zum 31.12.2015 beschlossen.

Die Kündigung ist gemäß § 16 Abs. 1 der Verbandsordnung für den Zweckverband Kommunale Datenverarbeitungszentrale Südniedersachsen (KDS) vom 6. Oktober 2010 in der Fassung vom 23.11.2010 (Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz Nr. 49 vom 21.12.2010, S. 615/2010) gegenüber diesem erklärt und wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Göttingen, den 16.12.2013

Landkreis Göttingen

Der Landrat



Bernhard Reuter

5. Nachtrag
zur Satzung
über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für
die Abwasserbeseitigung des Flecken Adelebsen
(Abwasserbeseitigungsabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 11 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), in Verbindung mit §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und des § 6 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AG AbwAG), in den jeweils z. Zt. gültigen Fassungen, hat der Rat des Flecken Adelebsen in seiner Sitzung am 12.12.2013 folgenden 5. Nachtrag zur Abwasserbeseitigungsabgabensatzung beschlossen:

Artikel I

1. In § 16 Absatz 1 wird die Zahl 3,22 € durch die Zahl 3,12 € ersetzt.

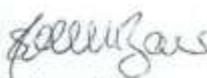
Artikel II

Artikel I tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.

Adelebsen, den 12.12.2013

Flecken Adelebsen




Stollwerck-Bauer
Bürgermeisterin

Friedhofssatzung des Flecken Adelebsen

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat des Flecken Adelebsen am 12. Dezember 2013 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf den Friedhöfen
- § 6 Gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen

III. Bestattungsvorschriften

- § 7 Allgemeines
- § 8 Säрге, Urnen und Trauergebände
- § 9 Ausheben und Schließen der Grabstätten
- § 10 Ruhezeiten
- § 11 Umbettungen

IV. Grabstätten

- § 12 Arten der Grabstätten
- § 13 Reihengrabstätten
- § 14 Wahlgrabstätten
- § 15 Urnenreihengrabstätten
- § 16 Urnenwahlgrabstätten
- § 17 Anonyme Erd- und Urnengrabstätten
- § 18 Rasengrabstätten

V. Gestaltung der Grabstätten

- § 19 Gestaltungspflicht

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

- § 20 Allgemeine Gestaltungsvorschriften
- § 21 Standsicherheit der Grabmale
- § 22 Unterhaltung der Grabmale
- § 23 Zustimmungserfordernis
- § 24 Versagung der Zustimmung
- § 25 Entfernung der Grabmale

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 26 Herrichtung und Unterhaltung

§ 27 Vernachlässigung der Grabpflege

VIII. Friedhofskapellen, Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 28 Benutzung der Friedhofskapellen

§ 29 Trauerfeiern

IX. Schlussvorschriften

§ 30 Zwangsmittel

§ 31 Haftung

§ 32 Gebühren

§ 33 Ordnungswidrigkeiten

§ 34 Inkrafttreten

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet des Flecken Adelebsen gelegenen und vom ihm verwalteten Friedhöfe:

- a) Friedhof Adelebsen, Siedlungsstraße/Unter dem Kirchhof,
- b) Friedhof Barterode, Am Ort,
- c) Friedhof Eberhausen, Friedhofsweg,
- d) Friedhof Güntersen, Hauptstraße,
- e) Friedhof Wibbecke, Am Harbertshof.

§ 2

Friedhofszweck

Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen des Flecken Adelebsen: Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner des Flecken Adelebsen waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätten besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 3

Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe oder Teile von Friedhöfen können aus wichtigem öffentlichem Interesse geschlossen oder entwidmet werden.
- (2) Durch die Schließung wird nur die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen. Durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungstätte.
- (3) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind öffentlich bekanntzumachen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während der Tageszeit für den Besuch geöffnet und bei Eintreten der Dunkelheit zu verlassen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 5

Verhalten auf den Friedhöfen

- (1) Jede/Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,

- a) Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinder-, Handwagen und Rollstühlen sowie Fahrzeugen des gemeindlichen Bauhofes und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden, zu befahren,
- b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen und gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
- d) gewerbsmäßig ohne vorherigen Auftrag eines Berechtigten zu fotografieren,
- e) Druckschriften zu verteilen, die nicht im Rahmen der Bestattungsfeier üblich sind,
- f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen oder Behälter abzulagern,
- g) Rasenflächen, soweit sie nicht als Wege dienen, fremde Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen,
- h) Hunde unangeleint mitzuführen,
- i) Schädlings- und Unkrautbekämpfungsmittel einzusetzen.

(3) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind mindestens 5 Tage vorher anzumelden.

(4) Wer gegen Ordnungsvorschriften verstößt oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt, kann vom Friedhof verwiesen werden.

§ 6

Gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen

- (1) Gewerbetreibende bedürfen für die Ausübung ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen einer Genehmigung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Gewerbetreibende und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten, bei Zuwiderhandlungen kann die Genehmigung entzogen werden.
- (3) Den Gewerbetreibenden ist zur Ausübung ihres Gewerbes das Befahren der Wege nur mit den dafür geeigneten, wegschonenden Fahrzeugen gestattet. Die Reinigung von Fahrzeugen und Geräten ist auf Friedhöfen nicht gestattet.
- (4) Arbeiten auf Friedhöfen dürfen grundsätzlich nur werktags bei Tageslicht bis längstens 20.00 Uhr durchgeführt werden. Während der Bestattungsfeiern ist die Ausführung von gewerblichen Arbeiten nicht gestattet.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7

Allgemeines

- (1) Für Bestattungen auf Friedhöfen in Niedersachsen gelten grundsätzlich die Bestimmungen des Niedersächsischen Bestattungsgesetzes (BestattG) vom 08.12.2005 (Nds.GVBl. S. 381 in der aktuellen Fassung).

(2) Bestattungen sind von den nächsten Angehörigen oder sonstigen Verpflichteten unverzüglich nach Eintritt des Todes anzumelden.

(3) Für eine Bestattung sind spätestens zum Beisetzungstermin alle erforderlichen Bestattungsdokumente gemäß § 9 Abs. 3 und 4 BestattG beizubringen. Bei bereits erworbenen Erd- und Urnenwahlgräbern ist der Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(4) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(5) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung (Trauerfeier und Beisetzung) fest. Die Wünsche der Angehörigen werden dabei grundsätzlich berücksichtigt.

(6) Erdbestattungen sollen innerhalb von acht Tagen nach Eintritt des Todes erfolgen. Urnen sind innerhalb eines Monats nach Einäscherung beizusetzen. Geschieht das nicht, werden Verstorbene auf Kosten der Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Reihen- bzw. Urnenreihengrabstätte ohne Kennzeichnung beigesetzt.

§ 8

Särge, Urnen und Trauergebilde

(1) Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Särge aus leicht abbaubarem Material (z. B. Vollholz) erlaubt, die keine umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt auch für Sargzubehör und die Sargausstattung. Die Kleidung der Leiche sollte aus Naturtextilien oder Papierstoffen bestehen.

(2) Für Erdbeisetzungen sollen die Särge in der Regel nicht länger als 2,05 m, nicht breiter als 0,65 m und nicht höher als 0,65 m sein. Särge für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr sollen höchstens 1,50 m lang, 0,60 m hoch und im Mittelmaß 0,50 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Größe der Särge bei der Anmeldung der Bestattung der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

(3) Urnen dürfen mit Überurnen umkleidet werden. Urnen und Überurnen aus biologisch abbaubarem Material sind zu bevorzugen.

(4) Auf Friedhöfen dürfen Kunststoffe und sonstige nicht biologisch abbaubare Werkstoffe in sämtlichen Produkten, insbesondere in Kränzen, Trauergebilden, Trauergestecken sowie im Grabschmuck, nicht verwandt werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Gießkannen und Markierungszeichen.

§ 9

Ausheben und Schließen der Grabstätten

(1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung oder von einer von der Friedhofsverwaltung bestimmten Person ausgehoben und grundsätzlich wieder verfüllt.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Soweit für das Ausheben der Gräber erforderlich, hat der Nutzungsberechtigte Grabmale einschließlich der Fundamente, Grabeinfassungen, Anpflanzungen und sonstiges Grabzubehör vorher vom Grab zu entfernen oder entfernen zu lassen. Geschieht dies nicht, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, diese Arbeiten auf Kosten des Nutzungsberechtigten von Fachbetrieben durchführen zu lassen.

§ 10

Ruhezeiten

(1) Die Ruhezeit beträgt für Leichen 30 Jahre und für Urnen 20 Jahre.

(2) Die Ruhezeiten dürfen nur aus einem wichtigen Grund und nur im Einvernehmen mit dem zuständigen Amtsarzt verkürzt werden.

§ 11

Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen innerhalb des Fleckens im ersten Jahre der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte sind innerhalb des Fleckens nicht zulässig.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch in belegte Grabstätten aller Art umgebettet werden.

(4) Umbettungen werden nur auf schriftlichen Antrag vorgenommen; antragsberechtigt sind die nächsten Angehörigen des Verstorbenen. Bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten ist außerdem eine schriftliche Zustimmung der/des jeweiligen Nutzungsberechtigten dieser Grabstelle beizubringen.

(5) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, haben die Antragsteller zu tragen.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Leichen und Aschen dürfen - ausgenommen bei Umbettungen - nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 12

Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Flecken Adelebsen. An Ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Reihengrabstätten,
 - b) Wahlgrabstätten,
 - c) Urnenreihengrabstätten,
 - d) Urnenwahlgrabstätten,
 - e) anonyme Grabstätten,
 - f) Rasenerdgrabstätten
 - g) Rasenumengrabstätten
- (3) Welche der in Abs. 2 genannten Grabarten auf den einzelnen Friedhöfen angelegt oder ob darüber hinaus neue Grabarten eingeführt werden, ist unter Berücksichtigung der jeweiligen örtlichen Verhältnisse vom Flecken Adelebsen zu entscheiden.
- (4) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 13

Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden.
- (2) Es werden eingerichtet:
 - a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr
 - b) Reihengrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr.
- (3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Erdbeisetzung vorgenommen werden. Sind Mutter und Kind bei der Geburt verstorben, können beide Leichen in einem Sarg beigesetzt werden.
- (4) Es dürfen grundsätzlich zusätzlich 2 Urnen von Angehörigen beigesetzt werden. Die Ruhezeit der beizustellenden Urne darf dabei die Nutzungszeit der Grabstätte nicht übersteigen; andernfalls ist das Nutzungsrecht um die Anzahl von Jahren zu verlängern, die für die Ruhezeit der beizusetzenden Urne erforderlich ist.
- (5) Nach Ablauf der Nutzungszeit ist auf Antrag eine Verlängerung des Nutzungsrechtes um jeweils 5 Jahre gegen Zahlung der entsprechenden Gebühr möglich, wenn ihr wichtige Gründe (z. B. Wiederbelegung) nicht entgegenstehen.
- (6) Nach Ablauf der Ruhe- bzw. Nutzungszeiten werden Reihengrabfelder oder Teile von ihnen wieder belegt oder zu anderen Zwecken benutzt. Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen wird öffentlich und durch Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

§ 14

Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, an denen grundsätzlich erst im Todesfall auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig bestimmt wird.

(2) Eine Wahlgrabstätte besteht aus zwei Grabstellen. In Wahlgrabstätten sollen grundsätzlich nur Eheleute, Lebensgemeinschaften und Ehepartnerschaften bestattet werden. Die Gemeindeverwaltung kann die Beisetzung von Angehörigen gestatten.

(3) Bei der zweiten Beisetzung ist das Nutzungsrecht der gesamten Grabstätte um die Anzahl von Jahren zu verlängern, die für die Ruhezeit der zweiten Beisetzung erforderlich ist. Es ist zulässig, die Leiche eines Kindes unter einem Jahr zusammen mit der Leiche einer/s Verstorbenen in einem Grab/Sarg zu bestatten.

(4) Es dürfen grundsätzlich zusätzlich zwei Urnen je Grabstelle beigesetzt werden. Die Ruhezeit der beizustellenden Urne darf dabei die Nutzungszeit der Grabstätte nicht übersteigen; andernfalls ist das Nutzungsrecht um die Anzahl von Jahren zu verlängern, die für die Ruhezeit der beizustellenden Urne erforderlich ist.

(5) Nach Ablauf der Nutzungszeit ist auf Antrag eine Verlängerung des Nutzungsrechtes um jeweils 5 Jahre gegen Zahlung der entsprechenden Gebühr möglich, wenn ihr wichtige Gründe (z. B. Wiederbelegung) nicht entgegenstehen.

§ 15

Urnenreihengrabstätten

(1) Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten für Aschenbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Urnen abgegeben werden.

(2) § 13 Abs. 5 und 6 gelten entsprechend.

§ 16

Urnenwahlgrabstätten

(1) Urnenwahlgrabstätten sind Grabstätten für Aschenbeisetzungen, an denen grundsätzlich erst im Todesfall auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren zur Beisetzung von zwei Urnen verliehen und deren Lage gleichzeitig bestimmt wird.

(2) § 14 Absätze 2 und 3 gelten entsprechen.

§ 17

Anonyme Erd- und Urnengrabstätten

(1) Anonyme Grabstätten sind Grabstätten für Erd- und Urnenbeisetzung in einer Rasenfläche, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden.

(2) Die Grabstätten haben keine Kennzeichnung. Grabmale, Grabeinfassungen, Grab schmuck und Bepflanzungen sind nicht zulässig.

(3) Für anonyme Beisetzungen dürfen nur Urnen und Überurnen aus biologisch abbaubarem Material verwendet werden.

§ 18

Rasengrabstätten

(1) Rasengrabstätten sind Erd- und Urnengrabstätten nach § 12 Buchstaben a) und c) dieser Satzung, die als Rasenfläche angelegt sind. Sie werden der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der entsprechenden Ruhezeit vergeben. Die Anlage und Pflege der Rasenfläche erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Ein Recht auf individuelle Grabgestaltung besteht nicht.

(2) Die Grabstätten müssen mit einem Grabmal gekennzeichnet sein. Zugelassen sind liegende Grabplatten aus Naturstein der Größe 0,90 m Breite x 0,70 m Tiefe. Die Grabplatte ist niveaugleich mit der angrenzenden Rasenfläche zu verlegen.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 19

Gestaltungspflicht

(1) Alle Grabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach Erwerb der Nutzungsrechte bzw. nach der Beisetzung gärtnerisch angelegt und unterhalten werden.

(2) Jede Grabstätte ist bis zum Ablauf der Nutzungszeit so zu gestalten, dass der Friedhofszweck sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 20

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

(1) Aufgabe des Grabmals ist es, das Grab zu bezeichnen und das Andenken an die/den Verstorbene/n zu erhalten.

(2) Grabmale und bauliche Anlagen müssen der Würde des Ortes entsprechen und zur Wahrung des Gesamteindrucks der Friedhofsanlage gestaltet werden. Inschriften und bildlich ornamentale Darstellungen sind auf die Grabmale und den Zweck abzustimmen.

(3) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz oder geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden. Ausnahmen können nur auf vorher gestellten Antrag erteilt werden.

(4) Stehende Grabmäler auf Grabstätten müssen in ihren Ausmaßen der Größe der Grabstelle angemessen sein.

(5) Soweit die Ortsräte Gestaltungsrichtlinien für Gräber erlassen haben, gelten diese für den entsprechenden Friedhof.

§ 21

Standsicherheit von Grabmalen

(1) Grabmale und sonstige baulichen Anlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

(2) Das Fundament ist frostsicher (mindestens 80 cm tief) herzustellen. Der Sockel muss mit dem Fundament verbunden sein. Das Grabmal muss mit dem Fundament oder mit dem Sockel ausreichend durch Dübel verbunden sein. Die Dübel müssen aus nichtrostendem Metall bestehen, entsprechend der Größe des Grabmals ausreichend lang sein und einen Durchmesser von 12 mm haben.

§ 22

Unterhaltung der Grabmale

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind von den Nutzungsberechtigten dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten.

(2) Scheint die Standsicherheit von Grabmälern und sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die Nutzungsberechtigten verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z. B. sorgfältige Umlegung von Grabmälern, Absperrungen) treffen.

(3) Wird ein ordnungswidriger Zustand trotz Hinweis am Grab und schriftlicher Aufforderung unter Fristsetzung nicht beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten der/des Verantwortlichen zu veranlassen oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder die Teile davon zu entfernen. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, die entfernten Sachen aufzubewahren; es besteht hierfür auch kein Ersatzanspruch.

(4) Ist die/der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung oder ein vierwöchiger Hinweis auf dem Friedhof.

(5) Die/Der Nutzungsberechtigte ist für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen oder Umstürzen von Grabmälern oder sonstigen baulichen Anlagen verursacht wird.

§ 23

Zustimmungserfordernis

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und Grabeinfassungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

Den Anträgen sind der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung in zweifacher Ausfertigung beizufügen. Evtl. vorgesehene Grabeinfassungen sind - ebenfalls zweifach - hinsichtlich des Materials, seiner Bearbeitung sowie der Materialstärke zu beschreiben.

§ 24

Versagung der Zustimmung

(1) Die Genehmigung kann versagt werden, wenn das Grabmal usw. nicht den Vorschriften

ten der Friedhoffssatzung entspricht. Ein gleiches gilt für die Wiederverwendung alter Grabmale.

(2) Ohne Genehmigung aufgestellte Grabmäler usw. können auf Kosten des Verpflichteten von der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(3) Firmenzeichen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich, an den Grabmale angebracht werden.

§ 25

Entfernung der Grabmale

(1) Die in § 20 genannten Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nicht ohne schriftliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit bzw. Nutzungszeit oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen von der/ dem Nutzungsberechtigten bzw. Verantwortlichen nach § 26 Abs. 5 zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen und dafür die entsprechende Gebühr zu erheben. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 26

Herrichtung und Unterhaltung

(1) Alle Grabstätten müssen in einer des Friedhofs würdigen Weise gärtnerisch angelegt und unterhalten werden. Zur Unterhaltung gehören auch die Wege um die Gräber. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.

(2) Grabbeete dürfen nicht über 15 cm hoch sein.

(3) Zur Bepflanzung der Grabstätte sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, die die benachbarten Gräber, öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

(4) Unzulässig ist

- a) das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern,
- b) das Einfrieden der Grabstätten mit Hecken, Steinen, Metall, Glas oder ähnlichem,
- c) das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen.

(5) Für die Herrichtung und die Instandhaltung der Grabstätten ist die/der Nutzungsrechte bzw. diejenige/derjenige verantwortlich, die/der die Beerdigung veranlasst hat. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechtes.

(6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

(7) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

(8) Kunststoffe und sonstige nicht biologisch abbaubare Werkstoffe sollen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.

(9) Die bei der Herrichtung und Pflege der Grabstätten anfallenden pflanzlichen und sonstigen Anfälle sind getrennt zu entsorgen. Dabei sind die jeweils dafür vorgesehenen Abfallbehälter zu benutzen.

§ 27

Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Reihengrabstätte / Urnenreihengrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat die/der Verantwortliche (§ 25 Abs. 5) nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist die/der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird die/der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

- a) die Grabstätte einebnen und einsähen und
- b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.

(2) Für Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten gelten Abs. 1 Satz 1 bis 3 entsprechend. Kommt die/der Nutzungsberechtigte ihrer/seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf ihre/seine Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid wird die/der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die/ der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

VIII. Friedhofskapellen, Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 28

Benutzung der Friedhofskapellen

(1) Die Friedhofskapellen dienen der Aufbewahrung von Leichen und der Abhaltung von Trauerfeiern. Friedhofskapellen dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung benutzt werden.

(2) Jede Leiche ist nach § 7 des BestattG innerhalb von 36 Stunden nach Eintritt des Todes in eine Leichenhalle zu überführen. Einzelnes hierzu regelt das BestattG.

(3) Die Überführung der Leiche vom Sterbeort zur Leichenhalle haben die Angehörigen oder sonstigen Verpflichteten zu veranlassen. Bei der Überführung ist ein Sarg zu benutzen.

(4) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können Angehörige ihre Verstorbenen in Anwesenheit des Bestatters in der Friedhofskapelle sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung zu schließen.

§ 29

Trauerfeiern

(1) Trauerfeiern können in der Friedhofskapelle, in einem anderen dafür bestimmten Raum, am Grab und einer an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden

(2) Für die Ausschmückung der Friedhofskapelle zu den Begräbnisfeierlichkeiten sind die Angehörigen des Toten zuständig.

(3) Zuständig für die Bedienung von Ton, Licht, Wärme oder Sonstigem in der Friedhofskapelle ist, wer die Trauerfeier ausrichtet.

(4) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn die /der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

IX. Schlussvorschriften

§ 30

Zwangsmittel

(1) Für Maßnahmen, die auf die Vornahme einer Handlung, auf Duldung oder Unterlassung gerichtet sind, finden nach § 70 Niedersächsisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz (NVwVG) die Vorschriften des Sechsten Teils des Nieders. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds.SOG), jeweils in der geltenden Fassung, Anwendung.

(2) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangverfahren eingezogen.

§ 31

Haftung

(1) Der Flecken Adelebsen haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Er haftet insbesondere nicht bei Verlust (z. B. bei Diebstahl), bei Beschädigungen von Grabmalen oder Grabanlagen durch Dritte oder bei Einwirkungen durch höhere Gewalt. Im Übrigen haftet der Flecken Adelebsen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

(2) Dem Flecken Adelebsen obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden besonderen Obhut- und Überwachungs Pflichten

§ 32

Gebühren

Für die Benutzung der von der Gemeinde verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsabgabensatzung zu entrichten.

§ 33

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Bestimmungen dieser Friedhofssatzung verstößt.

§ 34

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bisher geltende Friedhofssatzung vom 01. September 1994 außer Kraft.

Adelebsen, den 12. Dezember 2013

gez. Stollwerck-Bauer

L. S.

Bürgermeisterin

Gebührensatzung für die Friedhöfe im Bereich des Flecken Adelebsen (Friedhofsabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat des Flecken Adelebsen in seiner Sitzung am 12.12.2013 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Für die Benutzung der vom Flecken Adelebsen verwalteten Friedhöfe und deren Bestattungseinrichtungen sowie für besondere Leistungen auf dem Gebiet des Friedhofswesens werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. In den Ortsteilen Erbsen und Lödingsen werden Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle bzw. der Friedhofskapelle erhoben.

§ 2

Zur Zahlung der Gebühren sind in nachstehender Reihenfolge verpflichtet, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist:

- a. der überlebende Ehegatte,
- b. die Erben des Verstorbenen,
- c. die als unterhaltspflichtig in Betracht kommenden Verwandten in gerader Linie.

Mehrere Verpflichtete sind Gesamtschuldner.

§ 3

Gebühren für die Überlassung von Grabstätten bzw. die Einräumung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

a. Reihengräber (1 Grabstelle)

1. für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 812,00 €

2. für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr 1.015,00 €

b. Rasenerdgräber 1.218,00 €

c. anonyme Erdgräber 1.218,00 €

d. Wahlgrabstätten (2 Grabstellen) 2.111,00 €

e. Urnenreihengrabstätten 465,00 €

f. Rasenurnengräber 519,00 €

g. anonyme Urnengräber 519,00 €

h. Urnenwahlgrabstätten 844,00 €

i. Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte, Reihengrabstätte oder Rasenerdgrabstätte beträgt die Gebühr für jedes Jahr der Verlängerung 3 1/3 v. H. des jeweils geltenden Gebührensatzes.

j. Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Urnenwahlgrabstätte, Urnenreihen-
grabstätte oder Rasenurnengrabstätte beträgt die Gebühr für jedes Jahr der Verlängerung
5 v. H. des jeweils gültigen Gebührensatzes.

§ 4

Für das Einstellen von Urnen auf Reihengrabstätten und Wahlgrabstätten ist je Urne eine Gebühr
von 392,00 € zu entrichten.

§ 5

Für das Öffnen und Schließen eines Grabes durch den Flecken Adelebsen sind zu entrichten:

a. für die Erdbeisetzung von Verstorbenen bis zum 5. Lebensjahr	355,00 €
b. für die Erdbeisetzung von Verstorbenen ab dem 5. Lebensjahr	426,00 €
c. für die Erdbeisetzung im Wahlgrab (1. Aushub)	426,00 €
d. für die Erdbeisetzung im Wahlgrab (2. Aushub)	462,00 €
e. für Urnenbeisetzungen	142,00 €

Für den Fall, dass bei Beisetzungen das Grab nicht durch Bedienstete des Flecken Adelebsen
geschlossen wird, vermindern sich die Gebühren wie folgt:

zu a.	um 71,00 €
zu b. u. c.	um 85,00 €
zu d.	um 93,00 €
zu e.	um 29,00 €

§ 6

Für die Benutzung der Friedhofskapellen bzw. Leichenräume und der dazugehörigen Anlagen sind
folgende Gebühren zu entrichten:

a. für die Trauerfeier	85,00 €
b. für die Aufbewahrung	85,00 €
c. für die Aufbewahrung in Erbsen	52,00 €
d. für die Kälteanlage	31,00 €
e. für Heizung	10,00 €
f. für die Reinigung	
OT Adelebsen	40,00 €
OT Barteode und Güntersen	27,00 €
OT Eberhausen, Lödingsen und Wibbecke	21,00 €
OT Erbsen	12,00 €

§ 7

Für die Aushebung anlässlich einer Umbettung, die nicht auf Veranlassung des Flecken Adelebsen vorgenommen wird, sind zu entrichten:

- | | |
|---|----------|
| a. für eine Leiche oder die Überreste einer Leiche | 710,00 € |
| b. für eine Urne | 213,00 € |
| c. in den Gebühren nach Buchstaben a. und b. sind die Gebühren nach §§ 3 - 4 nicht enthalten. | |

§ 8

Für die Erlaubnis zur Errichtung eines Grabmales sind 82,00 € zu entrichten.

§ 9

Für die Grabeinebnung einschließlich der Entfernung des Grabmales, der Einfassung und sonstiger baulicher Anlagen sind zu zahlen:

- | | |
|-------------------------------------|----------|
| a. bei Reihen- und Urnenwahlgräbern | 142,00 € |
| b. bei Wahlgräbern | 213,00 € |
| c. bei Urnenreihengräbern | 71,00 € |

§ 10

Für die Entsorgung des Grabschmuckes ist je Beisetzung eine Gebühr von 20,00 € zu entrichten.

§ 11

- (1) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Anmeldung des Beerdigungsfalles oder Beantragung der Leistung.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Festsetzungsbescheides zu zahlen.

§ 12

Diese Abgabensatzung tritt mit dem Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung des Flecken Adelebsen vom 01.11.2001 außer Kraft.

Adelebsen, den 12. Dezember 2013

gez. Stollwerck-Bauer

L. S.

Bürgermeisterin

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Ebergötzen für das Haushaltsjahr 2013
--

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 31.10.2013 (Nds. GVBl. S. 258), hat der Rat der Gemeinde Ebergötzen in seiner Sitzung am 05.12.2013 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
	1	2	3	4
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	1.715.800	137.500	0	1.853.500
ordentliche Aufwendungen	1.793.800	59.700	0	1.853.500
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.620.200	95.500	0	1.715.700
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.646.300	56.300	0	1.702.600
Einzahlungen aus Investitionen	177.500	0	6.000	171.500
Auszahlungen für Investitionen	331.200	13.000	22.000	322.200
Einzahlungen für Finanzie- rungstätigkeiten	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzie- rungstätigkeiten	22.200	28.500	0	50.700
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlun- gen des Finanzhaushalts	1.797.700	95.500	6.000	1.887.200
Gesamtbetrag der Auszahlun- gen des Finanzhaushalts	1.999.700	97.800	22.000	2.075.500

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden nicht geändert.

§ 6

Die Bestimmungen hinsichtlich der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen werden nicht verändert.

Ebergötzen, 06.12.2013


(Arne Behre)
Bürgermeister



Die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Ebergötzen liegt in der Zeit vom 06.01.2014 bis einschließlich 14.01.2014 bei der Gemeinde Ebergötzen, Herzberger Str. 35, 37136 Ebergötzen zur Einsichtnahme aus.

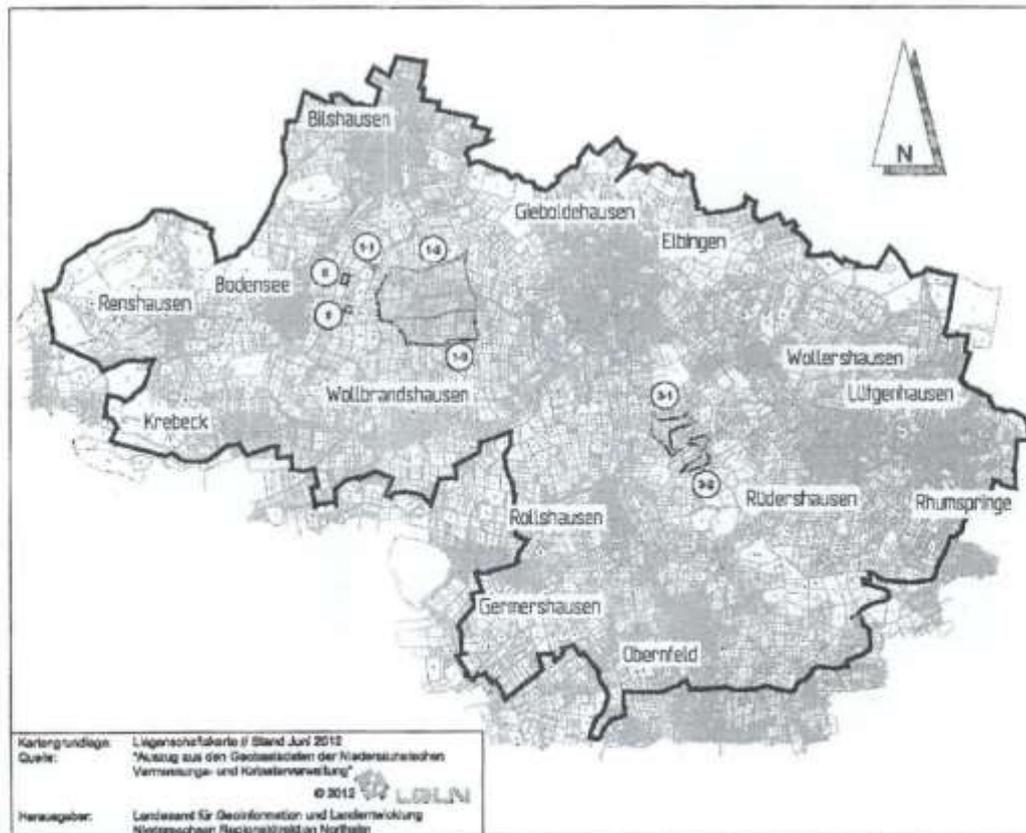
BEKANNTMACHUNG

Genehmigung der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Gieboldehausen

Der Landkreis Göttingen hat mit Verfügung vom 11.09.2013 Az.: 61 81 20 – 6 / 37. Änd. die vom Rat der Samtgemeinde Gieboldehausen am 23.05.2013 beschlossene 37. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) mit Auflagen genehmigt.

Die Änderung betrifft das gesamte Samtgemeindegebiet. Die Planzeichnung selbst beinhaltet die unten in der Übersicht dargestellten Flächen.

- Die Flächengruppe 1 sowie die Einzelflächen 5 und 6 befindet sich im Dreieck zwischen Bilshausen im Norden, Bodensee im Westen und Gieboldehausen im Osten.
 - Die Einzelflächen 3-1 und 3-2 befinden sich zwischen Rollshausen und Wollershausen.
- Die Flächengruppen 2 und 4 wurden während des Verfahrens aus der Planung genommen.



Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die Genehmigung der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes ortsüblich bekanntgemacht. Mit der Bekanntmachung wird die 37. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Die genehmigte 37. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung mit Umweltbericht sowie der Zusammenfassenden Erklärung, kann vom Tage dieser Bekanntmachung an im Rathaus (Bauamt) der Samtgemeinde Gieboldehausen Hahlestraße 1, 37434 Gieboldehausen während der Sprechzeiten

Montag - Mittwoch	7.30 Uhr - 15.30 Uhr
Donnerstag	7.30 Uhr - 17.30 Uhr
Freitag	7.30 Uhr - 12.00 Uhr
Samstag	10.00 Uhr - 12.00 Uhr

von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes auch Auskunft verlangen.

Weiterhin wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung auf die nachfolgenden Rechtsfolgen hingewiesen;

Unbeachtlich werden

1. nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Samtgemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.


Samtgemeindebürgermeisterin

Satzung

zur

Aufhebung der Vorschaltsatzung zur Einführung von getrennten Abwassergebühren für die Schmutz- und Regenwasserkanalisation in der Samtgemeinde Gieboldehausen vom 04.11.2004

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nieders. GVBl. 2010, 576), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 31.10.2013 (Nds. GVBl. S. 258), und §§ 1, 2, 5, 6 und 8 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) und des § 6 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AG AbwAG) in der Fassung vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701) hat der Rat der Samtgemeinde Gieboldehausen in seiner Sitzung am 05.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufhebung

Aufgrund der Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung in der Samtgemeinde Gieboldehausen (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 05.12.2013 wird die Vorschaltsatzung zur Einführung von getrennten Abwassergebühren für die Schmutz- und Regenwasserkanalisation in der Samtgemeinde Gieboldehausen vom 04.11.2004 gegenstandslos und aufgehoben.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft

Gieboldehausen, den 06.12.2013



Samtgemeinde Gieboldehausen

Justes Jörd

Samtgemeindebürgermeisterin

Abwasserbeseitigungssatzung der Samtgemeinde Gieboldehausen

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) i.d.F. vom 17.12.2010 (Nieders. GVBl. 2010, 576), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 31.10.2013 (Nds. GVBl. S. 258), i.V.m. den §§ 95, 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes i.d.F. vom 19.02.2010 (Nieders. GVBl. 2010 S. 64), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46), i.V.m. §§ 54 ff. WHG i.d.F. vom 31.07.2009 (BGBl. 2009, 2585), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) hat der Rat der Samtgemeinde Gieboldehausen in seiner Sitzung vom 05.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Samtgemeinde Gieboldehausen, nachstehend Samtgemeinde genannt, betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers (Schmutzwasser, Niederschlagswasser) jeweils eine öffentliche Einrichtung zur
 - a) zentralen Schmutzwasserbeseitigung
 - b) zentralen Niederschlagswasserbeseitigung
 - c) Beseitigung des Inhalts von abflusslosen Sammelgruben und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes.
- (2) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen im Trennverfahren (zentrale Abwasseranlage) oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes (dezentrale Abwasseranlage).
- (3) Art, Anlage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage(n) sowie den Zeitpunkt der Herstellung, Erweiterung, Anschaffung, Verbesserung und Erneuerung bestimmt die Samtgemeinde.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung und die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers, soweit die Samtgemeinde abwasserbeseitigungspflichtig ist.
- (2) **Abwasser** im Sinne dieser Satzung ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser.

Schmutzwasser ist

- a) das durch häuslichen Gebrauch verunreinigte Wasser (häusliches Abwasser),
- b) das durch gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (nicht häusliches Abwasser). Ausgenommen ist das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden.

Niederschlagswasser ist das aufgrund von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser. Als Abwasser gilt auch jedes sonstige in die Kanalisation eingeleitete Wasser.

- (3) **Grundstück** im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes.

(4) **Grundstücksentwässerungsanlagen** im Sinne dieser Satzung sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung, Ableitung und Reinigung des Abwassers auf dem Grundstück dienen, soweit sie nicht Bestandteil der öffentlichen Abwassereinrichtung sind. Zu den Grundstücksentwässerungsanlagen zählen auch abflusslose Sammelgruben.

(5) Die **öffentliche zentrale Abwassereinrichtung für Schmutzwasser** endet an der Grenze des zu entwässernden Grundstücks.

Die **öffentliche zentrale Abwassereinrichtung für Niederschlagswasser** endet an der Grenze des zu entwässernden Grundstücks.

(6) Zur **öffentlichen zentralen Abwassereinrichtung** gehören

a) das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie das Leitungsnetz mit getrennten Leitungen für Schmutzwasser und Niederschlagswasser (Trennverfahren) oder/und die gemeinsame Leitung für beide Abwasserarten (Mischverfahren), die Anschlussleitungen, Reinigungsschächte, Pumpstationen, Rückhaltebecken, Schächte, Einsteigschächte oder der Inspektionsöffnungen, Schächte mit Ventileinheiten und Kleinpumpwerke auf dem Grundstück,

b) alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers, das sind Klärwerke und ähnliche Anlagen, die von der Samtgemeinde oder von ihr beauftragten Dritten betrieben werden,

c) offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, die zur Aufnahme der Abwässer dienen und nicht Gewässer im Sinne des NWG sind.

d) Gewässer als Teil der zentralen Niederschlagswasseranlage, wenn sie mit dieser eine technische Einheit bilden und ihre Benutzbarkeit zur Abwasserableitung wasserrechtlich feststeht.

e) alle zur Erfüllung der in den Ziff. a) bis c) genannten Aufgaben notwendigen Sachen und Personen bei der Samtgemeinde und von ihr beauftragten Dritten.

(7) Zur **öffentlichen dezentralen Abwassereinrichtung** gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Gruben und in Kleinkläranlagen anfallendem Schlamm außerhalb des zu entwässernden Grundstücks sowie die zur Erfüllung der dabei anfallenden Aufgaben eingesetzten Sachen und Personen bei der Samtgemeinde und deren Beauftragten.

(8) Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf den/die Grundstückseigentümer/in beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher/innen und sonstige dingliche Berechtigte.

§ 3

Anschluss- und Benutzungszwang Abwasser

(1) Jeder/Jede Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, sein/ihr Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf dem Grundstück Abwasser auf Dauer anfällt.

(2) Dauernder Anfall von Abwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.

(3) Die Verpflichtung nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage, sobald die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung vor/auf dem Grundstück betriebsbereit vorhanden ist, sonst auf den Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage.

(4) Die Samtgemeinde kann den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage auch nachträglich verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 3 nachträglich eintreten und soweit die Vorschrift des § 96 Abs. 6 S. 3 NWG dem nicht entgegensteht. Der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende Mitteilung durch die Samtgemeinde. Der Anschluss ist binnen 3 Monaten nach Zugang der Mitteilung vorzunehmen.

(5) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen,

Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen der Samtgemeinde alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentrale Abwasseranlage vorzubereiten und die erforderlichen Maßnahmen zu dulden.

- (6) Wenn und soweit ein Grundstück bezüglich des Abwassers an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Abwasser - sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach dieser Satzung besteht - der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen.

§ 4

Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang

- (1) Die Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang für Abwasser kann auf Antrag ausgesprochen werden, wenn der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwassereinrichtung oder seine Benutzung für den/die Grundstückseigentümer/in unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist. Der Antrag soll schriftlich innerhalb eines Monats nach der Aufforderung zum Anschluss bei der Samtgemeinde gestellt werden. Für Befreiungsanträge gilt § 5 Abs. 2 entsprechend. Die Samtgemeinde kann bei Bedarf Unterlagen nachfordern.
- (2) Die Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang ist unter dem Vorbehalt des Widerrufs und auf eine bestimmte Zeit auszusprechen.

§ 5

Entwässerungsgenehmigung

- (1) Die Samtgemeinde erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an eine zentrale Abwasseranlage und zum Einleiten des Abwassers (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserverhältnisse oder des Anschlusses an die Abwasseranlage bedürfen ebenfalls einer Genehmigung.
- (2) Genehmigungen nach Abs. 1 sind von den Grundstückseigentümern/innen schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).
- (3) Die Samtgemeinde entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Sie kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern dies zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der/die Grundstückseigentümer/in zu tragen.
- (4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger/innen der Grundstückseigentümer/innen. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
- (5) Die Samtgemeinde kann - abweichend von den Einleitungsbedingungen dieser Satzung - die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs so wieder nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen, solange dadurch die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung durch die Samtgemeinde nicht gefährdet wird.
- (6) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die Samtgemeinde ihr Einverständnis erteilt hat.
- (7) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von 3 Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung drei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens drei Jahre verlängert werden.

§ 6

Entwässerungsantrag

- (1) Der Entwässerungsantrag ist bei der Samtgemeinde mit dem Antrag auf Baugenehmigung oder der Bauanzeige einzureichen, wenn eine Entwässerungsgenehmigung erforderlich ist. In den Fällen des § 3 Abs. 4 ist der Entwässerungsantrag spätestens einen Monat nach der Aufforderung zum Anschluss vorzule-

gen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag einen Monat vor deren geplantem Beginn einzureichen. Bei genehmigungsfreien Bauvorhaben nach § 62 NBauO ist der Entwässerungsantrag mit dem Antrag auf Bestätigung der Gemeinde, dass die Erschließung im Sinne des § 30 BauGB gesichert ist, vorzulegen.

(2) Der Antrag für den Anschluss an eine zentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:

a) Erläuterungsbericht mit

- einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung,
- Angaben über die Größe und Befestigungsart der Grundstücksflächen.

b) Eine Beschreibung nach Art und Umfang der Produktion bzw. sonstigen Tätigkeiten und der Menge und Beschaffenheit des dabei anfallenden Abwassers sowie die Angabe der Anzahl der Beschäftigten, wenn es sich um einen Gewerbe- oder Industriebetrieb oder eine ihm gleichzusetzende Einrichtung (z.B. Labor) handelt.

c) Bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über

- Menge, Anfallstelle und Beschaffenheit des Abwassers,
- Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage,
- Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z. B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe),

d) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 mit folgenden Angaben:

- Straße und Hausnummer,
- Gebäude und befestigte Flächen,
- Grundstücks- und Eigentumsgrenzen,
- Lage der Haupt- und Anschlusskanäle,
- Gewässer, soweit vorhanden oder geplant,
- in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener und vorgesehene Baubestand.

e) Einen Schnittplan im Maßstab 1 : 100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsobjekten. Einen Längsschnitt durch die Grundleitung und durch die Schächte, Einsteigschächte oder der Inspektionsöffnungen mit Angabe der Höhenmaße des Grundstücks und der Sohlhöhe im Verhältnis der Straße, bezogen auf NN.

f) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1 : 100, soweit dies zur Klarstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche Falleitungen und Entwässerungsobjekte unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen.

g) Einen Übersichtsplan im Maßstab 1:5000 mit Kennzeichnung des anzuschließenden Grundstückes

(3) Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien darzustellen und Mischwasserleitungen strichpunktirt. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren.

Folgende Farben sind dabei zu verwenden:

- | | | |
|---------------------------|---|---------|
| für vorhandene Anlagen | = | schwarz |
| für neue Anlagen | = | rot |
| für abzubrechende Anlagen | = | gelb. |

(4) Die Samtgemeinde kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Entwässerungsanlage erforderlich sind.

§ 7

Allgemeine Einleitungsbedingungen

- (1) Wenn eine Einleitung der Genehmigung nach § 98 NWG bedarf, treten die in dieser Genehmigung vorgegebenen Werte und Anforderungen an die Stelle der in dieser Satzung festgelegten Einleitungsbedingungen. Eine aufgrund § 98 Abs. 1 NWG erteilte Genehmigung ersetzt im übrigen nicht die Entwässerungsgenehmigung nach dieser Satzung. Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, eine Ausfertigung der Genehmigung nach § 98 Abs. 1 NWG innerhalb eines Monats nach Zugang der Samtgemeinde auszuhändigen, soweit die Samtgemeinde nicht für die Erteilung dieser Genehmigung zuständig ist.
- (2) Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlagen eingeleitet werden.
- (3) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf unbelastetes Niederschlagswasser, unbelastetes Grund- und Dränwasser sowie unbelastetes Kühlwasser nur in den Niederschlagswasserkanal, Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.
- (4) Die Samtgemeinde ist berechtigt, jederzeit die Grundstücksentwässerungsanlagen darauf zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, ob die Einleitungsbedingungen nach dieser Satzung eingehalten werden. Sie kann zu diesem Zweck auch jederzeit Proben des Abwassers entnehmen und untersuchen oder Messgeräte in den öffentlichen oder privaten Schächten, Einsteigschächten oder Inspektionsöffnungen installieren. Soweit Schächte, Einsteigschächte oder Inspektionsöffnungen nicht vorhanden sind, ist die Samtgemeinde berechtigt, die zur Messung erforderlichen Einrichtungen einzubauen. Die Kosten für diese Überwachungsmaßnahmen hat der/die Grundstückseigentümer/in zu tragen. Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, der Samtgemeinde die für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage und des Abwassers erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (5) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen dieser Satzung entspricht, kann gefordert werden, dass geeignete Vorbehandlungsanlagen und/oder Rückhaltungsmaßnahmen zu erstellen sind.
- (6) Die Samtgemeinde kann eine Rückhaltung und/oder Vorbehandlung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück fordern, wenn die zulässige Einleitungsmenge überschritten wird und/oder das Niederschlagswasser nicht den Anforderungen dieser Satzung entspricht.
- (7) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer i.S.d. Satzung unzulässiger Weise in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet, ist die Samtgemeinde berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin die dadurch entstehenden Schäden in der Abwasseranlage zu beseitigen.
- (8) Entspricht ein Anschluss nicht mehr den jeweils geltenden Einleitungsbedingungen, sind der/die Grundstückseigentümer/in sowie ggf. der Abwassereinleiter verpflichtet, die Einleitung entsprechend auf ihre Kosten anzupassen. Die Samtgemeinde kann eine solche Anpassung verlangen und dafür eine angemessene Frist setzen.

§ 8

Besondere Einleitungsbedingungen

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage(n) dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die
 - die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
 - giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe bilden,
 - Bau- und Werkstoffe der öffentlichen Abwasseranlage in stärkerem Maße angreifen sowie
 - die Abwasserreinigung und/oder die Schlammabeseitigung erschweren oder
 - die öffentliche Sicherheit gefährden.
 - das in den öffentlichen Abwasseranlagen tätige Personal gefährden.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- Schutte, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u. a. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
- Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle

- sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
- Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut, Molke und Futterreste aus der Tierhaltung;
 - Kaltreiniger oder ähnliche Stoffe, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die Öl- und Fettab-scheidung verhindern;
 - Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
 - Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 - 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, die Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe;
 - Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;
 - Inhalte von Chemietoiletten;
 - Nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Institu-ten;
 - Grund-, Drain- und Kühlwasser;
 - Medikamente und pharmazeutische Produkte;
 - Abwasser aus Schlachthöfen, deren Rückhaltesystem nicht den Anforderungen der Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln (Düngemittelverordnung – DüMV) i.d.F. vom 16.12.2008 (BGBl. I S. 2524), zuletzt geändert durch Art. 1, Erste ÄndVO vom 14.12.2009 (BGBl. I S. 3905), entspricht.
- (2) Schmutzwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Strahlenschutz-verordnung i.d.F. vom 20.Juli.2001 (BGBl. I S. 1714) - insbesondere § 47 Abs. 4 - entspricht.
- (3) Schmutzwasser - insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z. B. Krankenhäuser) - darf, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts, nur ein-geleitet werden, wenn es in der qualifizierten Stichprobe die Einleitungswerte laut Anhang 1 nicht über-schreiten. § 7 Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend.
- (4) Für die in der Anlage nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt, wenn dies von der Menge oder der Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers her erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen, soweit sie nicht als nach § 7 Abs. 1 festge-setzt gelten.
- (5) Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem **nicht häuslichen Schmutzwasser** in öffentliche Abwasseranlagen ist grundsätzlich eine quali-fizierte Stichprobe vorzusehen. Sie umfasst mindestens fünf Stichproben, die - in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen - gemischt werden. Die qualifizierte Stichprobe ist nicht bei den Parametern Temperatur und pH-Wert anzuwenden. Dabei sind die in dieser Satzung oder in den Einleitungsgenehmigungen genannten Grenzwerte einzuhalten. Es gelten die Messverfahren nach der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV) i.d.F. vom 17.06.2004 (BGBl. I S. 1108), zuletzt geändert durch Art. 20 G zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31.07.2009 (BGBl. I. S. 2585).
- (6) Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachtenbegrenzungen können im Einzelfall festge-setzt und die Einhaltung der niedrigeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlage(n) oder der in der/den Anlage(n) beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlage(n) oder einer Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die niedrigeren Einleitungswerte überschrei-ten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Abs. 3. Höhere Einleitungs-werte können im Einzelfall -nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs - zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer innerhalb dieser Grenzen für die öffentliche(n) Abwasseranlage(n), die darin beschäftigten Personen oder die Ab-wasserbehandlung vertretbar sind.
- (7) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden allgemein anerkannten Regeln der Tech-nik Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen.
- (8) Zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlagen ist das Waschen und Pflegen von Kraftfahrzeugen nur auf bzw. in den hierfür genehmigten Waschplätzen und Waschhallen erlaubt. Das Waschen von Kraftfahrzeu-gen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen ist untersagt.

II. Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen

§ 9

Anschlusskanal /Grundstücksanschluss

- (1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage haben (bei Trennkanalisation zwei Anschlüsse). Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals und die Anordnung des Schachts, Einsteigschachts oder der Inspektionsöffnung bestimmt die Samtgemeinde. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Entwässerungstiefe.
- (2) Die Samtgemeinde kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer/innen die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast und einer Dienstbarkeit gesichert haben.
- (3) Die Samtgemeinde lässt den Anschlusskanal/die Anschlusskanäle bis an die Grundstücksgrenze herstellen.
- (4) Ergeben sich bei der Ausführung eines Anschlusskanals unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der/die Grundstückseigentümer/in den dadurch für die Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der/die Grundstückseigentümer/in kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Anschlusskanals beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.
- (5) Die Samtgemeinde hat den Anschlusskanal zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Der/die Grundstückseigentümer/in hat die Kosten für die Reinigung des Anschlusskanals zu erstatten, soweit die Ursache für die Verstopfung nicht im Bereich der öffentlichen Abwassereinrichtung liegt.
- (6) Der/die Grundstückseigentümer/in darf Anschlusskanäle nicht verändern oder verändern lassen.

§ 10

Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Entwässerungsanlagen auf dem anzuschließenden Grundstück sind vom/von der Grundstückseigentümer/in nach den jeweils geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere gem. DIN EN 752: 2008-04 Beuth „Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden“, DIN EN 12056: 2001-01 Beuth „Schwerkraftentwässerungsanlage innerhalb von Gebäuden“ von April 2008 in Verbindung mit der DIN 1986 Teile 3 von November 2004, 4 von Dezember 2011, 30 von Februar 2012 und 100 von Mai 2008 - "Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke" - und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist auf Anforderung erstmals auf Dichtheit zu überprüfen. Die Dichtheitsprüfung darf nur durch ein Unternehmen erfolgen, das gegenüber der Samtgemeinde die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat.
- (2) Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN EN 1610 von Oktober 1997 in Verbindung mit DWAA 139 (Ausgabe 2009) zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen von Grundleitungen und Anschlusskanälen sowie das Verfüllen der Rohrgräben dürfen nur durch ein Unternehmen erfolgen, das durch eine entsprechende Bescheinigung belegen kann, dass es gegenüber der Samtgemeinde die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat.
- (3) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch die Samtgemeinde in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Über das Prüfungsergebnis wird ein Abnahmeschein ausgefertigt, soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb der gestellten Frist zu beseitigen. Der Abnahmeschein befreit den/die Grundstückseigentümer/in nicht von seiner/ihrer Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so ist dies der Samtgemeinde unverzüglich mitzuteilen; die Samtgemeinde kann fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.

- (5) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat der/die Grundstückseigentümer/in sie entsprechend auf eigene Kosten anzupassen. Die Samtgemeinde kann eine solche Anpassung verlangen. Sie hat dazu dem/der Grundstückseigentümer/in eine angemessene Frist zu setzen. Der/die Grundstückseigentümer/in ist zur Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Samtgemeinde. Die §§ 5 und 6 dieser Satzung sind entsprechend anzuwenden.

§ 11

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Samtgemeinde kann Maßnahmen nach den Absätzen 2 - 6 anordnen, soweit diese im Interesse einer ordnungsgemäßen und störungsfreien Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht, insbesondere einer schadlosen Ableitung und Behandlung des Abwassers erforderlich sind.
- (2) Der Samtgemeinde oder Beauftragten der Samtgemeinde ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Die Samtgemeinde oder Beauftragte der Samtgemeinde sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.
- (3) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Schächte, Einsteigschächte oder Inspektionsöffnungen, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.
- (4) Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.
- (5) Soweit das Grundstück an die zentrale Abwasseranlage angeschlossen ist, kann die Samtgemeinde dem/der Grundstückseigentümer/in die Eigenüberwachung für die Grundstücksentwässerungsanlage und für das auf dem Grundstück anfallende Abwasser nebst Vorlagepflicht der Untersuchungsergebnisse auferlegen sowie die Duldung und Kostentragung für eine regelmäßige gemeindliche Überwachung festsetzen. Die Samtgemeinde ist berechtigt, Art und Umfang der Eigenüberwachung zu bestimmen.
- (6) Die Samtgemeinde kann, über die in der DIN 1986-30 von Februar 2012 geforderten Dichtheitsprüfungen hinaus, zusätzliche Dichtheitsprüfungen anordnen, wenn es dafür eine sachliche Rechtfertigung gibt, insbesondere, wenn das Grundstück der Grundstücksentwässerungsanlage in einem Gebiet mit hohem Fremdwasseranteil liegt oder konkrete Erkenntnisse vorliegen, dass die Grundstücksentwässerungsanlage etwa durch Wurzeleinwuchs, wiederholte Abflussstörungen oder Fehlschlüsse undicht ist.

§ 12

Sicherung gegen Rückstau

- (1) Gegen den Rückstau des Abwassers aus den öffentlichen Abwasseranlagen hat sich jede/r Grundstückseigentümer/in selbst zu schützen. Aus Schäden, die durch Rückstau entstehen, können Ersatzansprüche gegen die Samtgemeinde nicht hergeleitet werden. Der/Die Grundstückseigentümer/in hat die Samtgemeinde außerdem von Schadenersatzansprüchen Dritter freizuhalten.
- (2) Die Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück.

Bei unter der Rückstauenebene liegenden Räumen, z.B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die öffentliche Abwasseranlage zu leiten.

III. Besondere Vorschriften für die Beseitigung von in Kleinkläranlagen anfallendem Schlamm und Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben

§ 13

Bau und Betrieb von Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben

- (1) Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben sind so anzulegen und vorzuhalten, dass sie von den eingesetzten Entsorgungsfahrzeugen ungehindert angefahren und entleert werden können. Der Samtgemeinde oder den von ihr Beauftragten ist zum Zwecke der Entleerung der Kleinkläranlagen und der abflusslosen Sammelgruben ungehindert Zutritt zu gewähren.
- (2) Der Samtgemeinde ist jede vorhandene oder in Betrieb genommene Kleinkläranlage oder abflusslose Sammelgrube durch deren Betreiber anzuzeigen. Die Anzeige hat folgende Angaben zu enthalten:
 - a) Angaben über Art und Bemessung der Kleinkläranlage oder abflusslosen Sammelgrube.
 - b) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner 1 : 500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer,
 - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück,
 - Lage der Kleinkläranlage oder der abflusslosen Sammelgrube
 - Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten,
 - Anfahr- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug.
 - c) Eine Kopie der wasserbehördlichen Erlaubnis (gilt nur für Kleinkläranlagen).
- (3) Hinsichtlich der Einleitung von Stoffen gelten für Kleinkläranlagen und für abflusslose Sammelgruben die auch für die Grundstücksentwässerungsanlagen geltenden Vorschriften.

§ 14

Besondere Regelung für abflusslose Sammelgruben

- (1) Abflusslose Sammelgruben (Grundstücksentwässerungsanlage) sind vom/von der Grundstückseigentümer/in nach DIN 1986/100 von Mai 2008 und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.
- (2) § 11 gilt entsprechend.
- (3) Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf von der Samtgemeinde oder durch von ihr beauftragte Dritte entleert. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit eine Entleerung rechtzeitig erfolgen kann. Insbesondere hat er die Notwendigkeit einer Entleerung gegenüber der Samtgemeinde rechtzeitig anzuzeigen.

§ 15

Entsorgung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes

- (1) Kleinkläranlagen werden von der Samtgemeinde oder durch von ihr Beauftragte bedarfsgerecht und nach den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder der DIN 4261 Teil 1 von Oktober 2010, entleert.
- (2) Voraussetzung für eine bedarfsgerechte Entsorgung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes ist, dass durch den Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin die Durchführung regelmäßiger fachgerechter Messungen/Untersuchungen sichergestellt wird, anhand derer die Notwendigkeit einer Abfuhr des in der Kleinkläranlage angefallenen Schlammes beurteilt werden kann. Diese haben nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, jedoch mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Die Ergebnisse dieser Messungen/Untersuchungen sind der Samtgemeinde innerhalb von 14 Tagen mitzuteilen.
- (3) Werden der Samtgemeinde die Ergebnisse der regelmäßigen Messungen/Untersuchungen im Sinne des Abs. 2 nicht bzw. nicht rechtzeitig vorgelegt, erfolgt eine regelmäßige Entleerung der Vorklärung der Kleinkläranlagen.

- (4) Eine Entleerung der Vorklärung hat alle 1-2 Jahre zu erfolgen.
- (5) Die Samtgemeinde kann Ausnahmen von der vollständigen Entleerung der Vorklärung zulassen, insbesondere dann, wenn ein Fachkundiger für die Wartung von Kleinkläranlagen mitteilt, dass die Entleerung der anderen Kammern aufgrund der Schlammmenge und –konsistenz nicht erforderlich ist.
- (6) Die Samtgemeinde oder von ihr Beauftragte geben die Entsorgungstermine bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, dass die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann. Auch die Samtgemeinde kann die Durchführung regelmäßiger Messungen/Untersuchungen sicherstellen. Dies wird insbesondere dann von Interesse sein, wenn die Samtgemeinde bereits in die Wartung der Kleinkläranlagen eingebunden ist.

IV. Schlussvorschriften

§ 16

Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage

Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten der Samtgemeinde oder mit Zustimmung der Samtgemeinde betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen sind unzulässig.

§ 17

Anzeigepflichten

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§§ 3, 3 a), so hat der/die Grundstückseigentümer/in dies unverzüglich der Samtgemeinde mitzuteilen.
- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der Abwasseranlagen, so ist die Samtgemeinde unverzüglich - mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich - zu unterrichten.
- (3) Der/die Grundstückseigentümer/in hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal unverzüglich - mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich - der Samtgemeinde mitzuteilen.
- (4) Beim Wechsel des Eigentums an einem Grundstück hat der/die bisherige Grundstückseigentümer/in die Rechtsänderung unverzüglich der Samtgemeinde schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der/die neue Grundstückseigentümer/in verpflichtet.
- (5) Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich ändern (z.B. bei Produktionsumstellungen) so hat der/die Grundstückseigentümer/in oder der/die Nutzer/in dies unverzüglich der Samtgemeinde mitzuteilen.

§ 18

Altanlagen

- (1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwasser dienen, und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der/die Grundstückseigentümer/in binnen drei Monate auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Schmutzwasser nicht mehr benutzt werden können.
- (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, hat der Grundstückseigentümer den Anschluss zu schließen.

§ 19

Befreiungen

- (1) Die Samtgemeinde kann von Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahme vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem

Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 20 Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der/die Verursacher/in. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Ferner hat der/die Verursacher/in die Samtgemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.
- (2) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem neben dem Verursacher für alle Schäden und Nachteile, die der Samtgemeinde durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (3) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG i.d.F. v. 6.11.1990, BGBl. I S. 2432) verursacht, hat der Samtgemeinde den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (4) Mehrere Verursacher/innen haften als Gesamtschuldner/innen.
- (5) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von
 - a) Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze,
 - b) Betriebsstörungen, z.B. Ausfall eines Pumpwerkes,
 - c) Behinderungen des Abwasserabflusses, z.B. bei Kanalbruch oder Verstopfung,
 - d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten,hat der/die Grundstückseigentümer/in einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden von der Samtgemeinde schuldhaft verursacht worden sind. Andernfalls hat der/die Grundstückseigentümer/in die Samtgemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.
- (6) Wenn bei der Entleerung von Abflusslosen Sammelgruben bzw. der Entleerung von Kleinkläranlagen trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entleerung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der/die Grundstückseigentümer/in keinen Anspruch auf Schadenersatz.

§ 21 Zwangsmittel

- (1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 70 des Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 04. Juli 2011 (Nds. GVBl. 2011, S. 238) in Verbindung mit den §§ 64 bis 70 des Nds. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds.SOG) in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. 2005, S. 9) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. 2011, S. 353) ein Zwangsgeld bis zu 50.000,00 € angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.
- (2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.
- (3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i.S.d. § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. §§ 3 Abs. 1, 3 a Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Abwasseranlage(n) anschließen lässt;
 2. §§ 3 Abs. 7, 3 a Abs. 2 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage(n) ableitet;
 3. § 3 a Abs. 2 Niederschlagswasser und/oder selbst gefördertes Wasser, das als Brauchwasser genutzt wird, ohne Genehmigung einleitet;
 4. dem nach § 5 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt;
 5. § 6 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage(n) oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;
 6. §§ 7, 8, 13 Abs. 3 Abwasser und Stoffe einleitet, die einem Einleitungsverbot unterliegen oder das nicht den Einleitungswerten entsprechen;
 7. § 10 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlage oder Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt;
 8. § 10 Abs. 4 die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt;
 9. § 11 Beauftragten der Samtgemeinde nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
 10. § 13 Abs. 1 die Entleerung behindert;
 11. § 14 Abs. 3 die Anzeige der Notwendigkeit einer Entleerung unterlässt oder die Entleerung selbst vornimmt oder durch nicht von der Samtgemeinde beauftragte Dritte vornehmen lässt;
 12. § 15 Abs. 1 die Entleerung selbst vornimmt oder durch nicht von der Samtgemeinde beauftragte Dritte vornehmen lässt;
 13. § 16 die öffentliche Abwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;
 14. § 17 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000 Euro geahndet werden.

Der Katalog der Ordnungswidrigkeiten kann erweitert oder beschränkt werden.

§ 23 Beiträge, Kostenerstattungen und Gebühren

- (1) Für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen werden Beiträge, für die Herstellung zusätzlicher Grundstücksanschlüsse werden Kostenerstattungsbeträge und für die Benutzung der zentralen und dezentralen öffentlichen Abwasseranlagen werden Benutzungsgebühren nach besonderen Rechtsvorschriften erhoben.
- (2) Für die Genehmigung von Grundstücksentwässerungsanlagen werden Verwaltungskosten nach der Verwaltungskostensatzung erhoben.

§ 24
Hinweis auf archivmäßige Verwahrung

Die DIN-Normen und sonstigen außerrechtlichen Regelungen, auf die in dieser Satzung verwiesen wird, sind bei der Samtgemeinde - Amt - Abteilung - archivmäßig gesichert, verwahrt und können dort während der Dienststunden der Samtgemeindeverwaltung eingesehen werden.

§ 25
Übergangsregelung

- (1) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- (2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gem. § 6 dieser Satzung spätestens zwei Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

§ 26
Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Göttingen in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Abwasserbeseitigungssatzung der Samtgemeinde Gieboldehausen vom 10.09.2004 außer Kraft.

Gieboldehausen, den 06.12.2013



SAMTGEMEINDE GIEBOLDEHAUSEN

Samtgemeindebürgermeisterin

Satzung
über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und
Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung in der
Samtgemeinde Gieboldehausen
(Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nieders. GVBl. 2010, 576), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 31.10.2013 (Nds. GVBl. S. 258), i.V.m. §§ 1, 2, 5, 6 und 8 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) und des § 6 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AG AbwAG) in der Fassung vom 24.03.1989 (Nds. GVBl.S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701) hat der Rat der Samtgemeinde Gieboldehausen in seiner Sitzung am 05.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt I:

§ 1
Allgemeines

- (1) Die Samtgemeinde Gieboldehausen, nachstehend Samtgemeinde genannt, betreibt nach Maßgabe ihrer Abwasserbeseitigungssatzung vom 05.12.2013 als jeweils rechtlich selbstständige öffentliche Einrichtung eine

zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage und eine

zentrale Niederschlagswasserbeseitigungsanlage.
- (2) Die Samtgemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
 - a) Beiträge zur Deckung ihres Aufwandes für die jeweilige öffentliche zentrale Abwasserbeseitigungsanlage (Abwasserbeiträge),
 - b) Kostenerstattungen für zusätzliche Grundstücksanschlüsse (Zweitanschlüsse oder Erstanschlüsse nach Grundstücksteilung),
 - c) Benutzungsgebühren als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der jeweiligen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage (Abwassergebühren).

Abschnitt II: Abwasserbeitrag

§ 2
Grundsatz

- (1) Die Samtgemeinde erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Zuschüsse, Abwassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung und Anschaffung, der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage Abwasserbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.
- (2) Der Abwasserbeitrag deckt auch die Kosten des ersten Grundstücksanschlusses.
- (3) Bei der Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser im Trennsystem beträgt der für die Niederschlagswasserbeseitigung der öffentlichen Verkehrsanlagen abzu-

setzende (durch Erschließungsbeiträge/Straßenausbaubeiträge zu finanzierende) Aufwandsanteil 50 v.H.

§ 3

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die jeweils öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut und gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach Verkehrsauffassung Bauland sind und baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.
 - c) bereits eine bauliche oder gewerbliche Nutzung besteht.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage tatsächlich angeschlossen, unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich rechtlichen Sinne. Mehrere selbständig nicht baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch sind, die Grundstücke aneinandergrenzen und sie nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind. Als Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten auch öffentliche Straßen, Wege und Plätze.

§ 4

Beitragsmaßstab

I. Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Der Abwasserbeitrag für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach einem nutzungsbezogenen Maßstab berechnet.
 - a) Zur Ermittlung des Beitrages werden für das erste Vollgeschoss 100 % und für jedes weitere Vollgeschoss 60 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. In tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebieten (§ 7 BauNOVO) werden für das erste Vollgeschoss 200 % und für jedes weitere Vollgeschoss 120 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht.

Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden als eingeschossige Gebäude behandelt. Ist im Einzelfall eine Geschosszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerkes nicht feststellbar, werden

 1. bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet und
 2. bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,20 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet.

Bruchzahlen werden ab 0,5 auf ganze Zahlen auf- sonst abgerundet.

(2) Als Grundstücksfläche gilt

- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
- b) bei Grundstücken, die über die Grenze des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
- c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die vollständig innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB) sowie für Grundstücke im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Gesamtfläche des Grundstückes; bei Grundstücken, die sich über die in Halbsatz 1 beschriebenen Bereiche hinaus in den Außenbereich erstrecken, gilt ebenfalls die Gesamtfläche, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Parallelen, bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen und/oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Parallelen.

Der Erschließung durch einen zum Grundstück gehörenden Weg im Sinne dieser Bestimmung steht es gleich, wenn das Grundstück über eine nicht zu ihm gehörende Fläche an eine Straße angrenzt und durch Baulast die Verlegung und Aufrechterhaltung des Anschlusses für diese Fläche im Sinne des Bauordnungsrechtes sichergestellt ist.

- d) bei Grundstücken, die über die sich nach a) bis c) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind die Flächen zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von c) der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder der übergreifenden gewerblichen Nutzung entspricht,
- e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet oder eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB sowie im Außenbereich (§ 35 BauGB) tatsächlich so genutzt wird (z. B. Schwimmbäder, Camping-, Sport-, Festplätze, nicht aber Friedhöfe) 75 % der Grundstücksfläche,
- f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Friedhof festgesetzt oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB sowie im Außenbereich (§ 35 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossenen Baulichkeiten, geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,2, höchstens jedoch die Fläche des Buchgrundstückes,
- g) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtungen angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl (von 0,2), höchstens jedoch die Fläche des Buchgrundstückes.
In den Fällen f) und g) wird die so ermittelte Fläche diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, und bei einer Überschreitung der Grund-

stücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt,

h) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldeponie), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung bezieht.

(3) Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach den Vorschriften der Niedersächsischen Bauordnung Vollgeschosse sind.

Als Zahl der Vollgeschosse gilt

a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,

b) wenn im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt ist, sondern nur die Baumassenzahl angegeben ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl,

bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt, sondern nur die Höhe der baulichen Anlage angegeben ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe.

Bruchzahlen werden ab 0,5 auf ganze Zahlen auf- sonst abgerundet.

c) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,

d) die Zahl der tatsächlich oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn aufgrund vorhandener Bebauung oder aufgrund von Ausnahme oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach a) oder die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe nach b) überschritten werden,

e) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bzw. die höchstzulässige Gebäudehöhe bestimmt sind und durch die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes die vorgenannten Angaben nicht abzuleiten sind.

aa) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,

bb) bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,

cc) wenn es in der näheren Umgebung an einer Bebauung fehlt, anhand derer die überwiegende Zahl der Vollgeschosse ermittelt werden kann, die Zahl der Vollgeschosse, die nach Bauplanungsrecht auf dem jeweiligen Grundstück zulässig wäre,

dd) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss.

f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder nur mit untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich (§ 35 BauGB) so genutzt werden (z. B. Schwimmbäder, Sportplätze, Campingplätze und Friedhöfe), wird ein Vollgeschoss angesetzt.

- g) bei sonstigen Grundstücken, die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und bebaut sind, die Zahl der Vollgeschosse der angeschlossenen Baulichkeit,
 - h) bei Grundstücken im Außenbereich (§35 BauGB), für die durch rechtsverbindliche Fachplanung (Planfeststellung, Betriebsplan oder ähnliche Verwaltungsakte) spezielle Nutzungen zugelassen sind (z. B. Abfalldéponie) die Zahl von einem Vollgeschoss.
- (4) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB liegen, sind zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
- a) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
 - b) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB), wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

II. Niederschlagswasserbeseitigung

Der Abwasserbeitrag für die Niederschlagswasserbeseitigung wird nach einem nutzungsbezogenen Maßstab berechnet.

- (1) Zur Ermittlung des Beitrages wird die Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl vervielfacht.
- (2) Bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die tatsächlich so genutzt werden (z. B. Bauerkleingärten, Schwimmbäder, Festplätze, nicht aber Sportplätze und Friedhöfe) sowie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, werden 75 % der Grundstücksflächen in Ansatz gebracht. Für alle anderen Grundstücke ist die Grundstücksfläche nach I. Abs. 2 zu ermitteln.
- (3) Als Grundflächenzahl nach Abs. 1 gilt
 - a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl,
 - b) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan eine Grundflächenzahl nicht bestimmt ist, die folgenden Werte:

Kleinsiedlungs- und Wochenendhausgebiete sowie Campingplätze	(0,2)
Wohn-, Dorf-, Misch- und Ferienhausgebiete	(0,4)
Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiete i. S. von § 11 BauNVO	(0,8)
Kerngebiete	(1,0)
für Sport- und Festplätze sowie für selbständige Garagen- und Einstellplatzgrundstücke	(1,0)
für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), bei Friedhofs- grundstücken und Schwimmbädern	(0,2)

für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), bei denen durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung (z.B. Abfalldeponie) zugelassen ist (1,0)

- (4) Die Gebietseinordnung gem. Abs. 3 Buchst. b. richtet sich für Grundstücke
- a) die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, nach der Festsetzung im Bebauungsplan,
 - b) die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB) oder im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB, nach der vorhandenen Bebauung in der näheren Umgebung.
- (5) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB liegen, sind zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
- a) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
 - b) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB), wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält, wobei dann einheitlich die Grundflächenzahl von 0,4 gilt.

§ 5 Beitragssatz

- (1) Der Beitragssatz für die Herstellung der Abwasseranlagen beträgt für die
- | | | |
|----|--------------------------------|--------|
| a) | Schmutzwasserbeseitigung | 3,75 € |
| b) | Niederschlagswasserbeseitigung | 6,20 € |
- je Quadratmeter beitragspflichtiger Fläche.
- (2) Der Abwasserbeitrag ist auf volle Cent abzurunden.
- (3) Die Beitragssätze für die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen zentralen Abwasseranlagen werden im Einzelfall unter Angabe des Abgabentatbestandes in einer besonderen Satzung festgelegt.

§ 6 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer/in des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so sind anstelle der Eigentümer/in der/die Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Bei Wohnungs- und Teileigentum ist der/die einzelne Wohnungs- und Teileigentümer/in nur entsprechend ihren Miteigentumsanteilen beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner.
- (2) Bei Rechtsnachfolge gehen alle Verpflichtungen auf den/die Rechtsnachfolger/in über. Die etwaige persönliche Haftung bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme.

- (2) Die beitragsfähige Maßnahme für die Schmutzwasserbeseitigung ist beendet, wenn die jeweilige öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage einschl. des Grundstücksanschlusskanals bis an die Grenze des zu entwässernden Grundstücks betriebsfertig hergestellt ist.
- (3) Die beitragsfähige Maßnahme für die Niederschlagswasserbeseitigung ist beendet, wenn die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage einschl. des Grundstücksanschlusskanals bis an die Grenze des zu entwässernden Grundstücks betriebsfertig hergestellt ist.
- (4) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss der auf dem Grundstück vorhandenen Baulichkeiten, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

§ 8 Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragshöhe können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. § 4 gilt entsprechend. Die Vorausleistungen werden nach dem für den Beitrag geltenden Maßstab erhoben.

Eine entrichtete Vorausleistung wird bei der Erhebung des endgültigen Beitrages gegenüber dem endgültigen Beitragsschuldner verrechnet.

§ 9 Veranlagung und Fälligkeit

Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 10 Ablösung durch Vertrag

- (1) In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.
- (2) Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des im § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des im § 5 festgesetzten Beitragssatzes zu ermitteln.
- (3) Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

§ 11 Kostenerstattung

- (1) Die Aufwendungen für die Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der Grundstücksanschlüsse im Sinne des § 1 Abs. 2a sind der Samtgemeinde in tatsächlicher Höhe zu erstatten, sofern die Aufwendungen auf Antrag eines Eigentümers veranlasst werden.
- (2) Stellt die Samtgemeinde auf Antrag des/der Eigentümers/in für ein Grundstück einen weiteren Grundstücksanschluss (Zweitanschluss) oder für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche einen eigenen Grundstücksanschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigung her, so sind der Samtgemeinde die Aufwendungen

für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung solcher zusätzlichen Grundstücksanschlüsse in tatsächlich entstandener Höhe zu erstatten.

- (3) Der Erstattungsanspruch nach Abs. 1 und 2 entsteht mit der Beendigung der Maßnahme. Die Maßnahme ist beendet, wenn der jeweilige Grundstücksanschluss betriebsfertig hergestellt oder beseitigt ist.
- (4) Die §§ 6, 8 und 10 gelten entsprechend.

§ 12 Fälligkeit

Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Abschnitt III: Abwassergebühr

§ 13 Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung werden Abwassergebühren erhoben.

§ 14 Gebührenmaßstäbe

(Gesonderte Gebühren für Schmutz- und Niederschlagswasser)

- (1) Die Abwassergebühr wird für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt und nach verschiedenen Maßstäben berechnet. Für die Beseitigung von Schmutzwasser wird die Gebühr in Form einer Grund- und Zusatzgebühr erhoben.
- (2) Die Grundgebühr für die Beseitigung von Schmutzwasser wird nach der Nennleistung der verwendeten Wasserzähler bemessen. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Wasserzähler, so wird die Grundgebühr nach der Summe der Nennleistungen der einzelnen Wasserzähler bemessen. Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit einem Nenndurchfluss

bis qn 2,5	48,00 €/Jahr
bis qn 6	115,00 €/Jahr
bis qn 10	192,00 €/Jahr
bis qn 15	288,00 €/Jahr
bis qn 40	768,00 €/Jahr
bis qn 60	1.152,00 €/Jahr
bis qn 150	2.880,00 €/Jahr

Sofern die Nennleistung der verwendeten Wasserzähler durch Feuerlöscheinrichtungen oder durch Verbrauchsstellen mitbestimmt wird, die keinen Anschluss an das

Abwassernetz haben, wie z. B. Gartenzapfstellen, wird auf Antrag bei der Berechnung der Grundgebühr die Nennleistung zugrunde gelegt, die ohne diese Einrichtungen erforderlich wäre. Bei Grundstücken, die ihre Wassermengen aus öffentlichen oder eigenen Wasserversorgungsanlagen entnehmen, ohne einen Wasserzähler zu verwenden, wird die Nennleistung des Wasserzählers festgesetzt, der nach den geltenden DIN-Vorschriften oder den nachgewiesenen Pumpenleistungen erforderlich sein würde, um die dem Grundstück zugeführten Wassermengen zu messen.

- (3) Die Zusatzgebühr wird nach der Abwassermenge bemessen, die im Erhebungszeitraum in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt.

Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Abwasser.

- (4) Als in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt gelten
- a) die dem Grundstück aus öffentlichen und/oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
 - c) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung.
- (5) Die Berechnung des Wasserverbrauchs erfolgt auf der Grundlage der Angaben des für den Wasserbezug zuständigen Unternehmens (der für den Wasserbezug zuständigen Stelle).
- (6) Die Wassermenge nach Abs. 4 Buchst. b und c hat der Gebührenpflichtige der Samtgemeinde für den abgelaufenen Bemessungszeitraum innerhalb des folgenden Monats schriftlich anzuzeigen, sofern die Samtgemeinde oder das nach Absatz 6 zuständige Unternehmen diese nicht selbst abliest. Sie sind durch Wasserzähler/Abwassermesseinrichtungen nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen lassen muss. Die Wasserzähler/Abwassermesseinrichtungen müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen und von der Samtgemeinde verplombt werden. Wenn die Samtgemeinde auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis für die Wassermenge prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
- (7) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung (Abs. 4 Buchst. c) nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Samtgemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs/der Abwassermenge des vorhergehenden Abrechnungszeitraums und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt. Geschätzt wird auch, wenn die Ablesung des Wasserzählers nicht ermöglicht wird.
- (8) Wassermengen, die im Abrechnungszeitraum nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf dieses Zeitraums innerhalb eines Monats bei der Samtgemeinde einzureichen. Für den Nachweis gilt Abs. 7 Sätze 2 bis 5 sinngemäß. Die Samtgemeinde kann von den Gebührenpflichtigen zum Nachweis der eingeleiteten oder abzusetzenden Abwassermenge (sowie des Verschmutzungsgrades) amtliche Gutachten verlangen. Die Kosten hierfür trägt grundsätzlich der Gebührenpflichtige.
- (9) Für die Einleitung von **Niederschlagswasser** in die öffentliche Abwasseranlagen wird eine Gebühr von der Samtgemeinde erhoben.

- (10) Die Gebühr für die Beseitigung von Niederschlagswasser wird nach der überbauten und befestigten Grundstücksfläche bemessen, von der aus Niederschlagswasser mittel oder unmittelbar in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangen kann. Dazu gehören auch die Flächen öffentlicher Straßen, Wege und Plätze.
- (11) Berechnungseinheit für diese Gebühr ist der volle abgerundete Quadratmeter (qm) der befestigten Grundstücksfläche.
Die Gebühr wird nach folgender Formel berechnet:
Gebühr je Quadratmeter multipliziert mit der Gesamtsumme der überbauten und befestigten Flächen.
- (12) Die nachstehend aufgeführten Flächen werden jedoch lediglich mit den nachstehenden Abflussbeiwerten angesetzt:

<u>Art der Versiegelung</u>	<u>Abflusswert</u>
Schotterrasen	0,3
Kies-/Splittdecke	0,3
Rasengitterstein	0,4
Rasenfugenstein	0,4
Splittfugenpflaster/Verbundsteinpflaster	0,6
Öko-/Pflaster	0,0

Alle übrigen befestigten und bebauten Flächen erhalten den Abflussbeiwert 1,0.

- (13) Werden Anlagen zur Speicherung von Niederschlagswasser für die Gartenbewässerung betrieben, wird die Gesamtsumme der überbauten und befestigten Flächen pro cbm Speichervolumen um je 10 Quadratmeter reduziert, bei Nutzung als Brauchwasser um je 20 Quadratmeter vermindert.
- (14) Bei begrünten Tiefgaragen oder Dächern mit einer Pflanzsubstratstärke von mindestens 6 cm bzw. Flachdächern die als Nassdächer mit planmäßigen, ständigem Wasserstau ausgebildet sind, wird die jeweils abflusswirksame Fläche zu 50% angesetzt.
- (15) Der Gebührenpflichtige hat der Samtgemeinde auf deren Aufforderung binnen eines Monats den Umfang der überbauten und befestigten Flächen, von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung gelangt, schriftlich mitzuteilen. Änderungen des Umfangs der überbauten und befestigten Fläche hat der Gebührenpflichtige der Samtgemeinde auch ohne Aufforderung binnen eines Monats mitzuteilen. Maßgebend für die Niederschlagswassergebühr sind die am 1. 1. des Erhebungszeitraumes bestehenden Verhältnisse. Kommt der Gebührenpflichtige seiner Mitteilungspflicht nicht fristgemäß nach, so kann die Samtgemeinde den Umfang der überbauten und befestigten Fläche schätzen.

§ 15 Gebührensätze

- (1) Die Zusatzgebühr beträgt je cbm Schmutzwasser 3,01 Euro.
- (2) Die Abwassergebühr für die Beseitigung von Niederschlagswasser beträgt je Berechnungseinheit 0,28 Euro.

§ 16 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind die Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung der Grundstücke dinglich Berechtigte, wirtschaftliche Eigentümer im Sinne von § 39 Abgabenordnung sowie Wohnungseigentümerge-

meinschaften. Gebührenpflichtig ist außerdem, wer die mit der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung gebotene Leistung in Anspruch nimmt.

- (2) Gebührenpflichtige sind auch die Baulastträger öffentlicher Straßen, Wege und Plätze (Straßenentwässerung).
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner

§ 17

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet.
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr für die Beseitigung des **Niederschlagswassers** vom Beginn des Monats erhoben, der der Veränderung nachfolgt. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so wird die Benutzungsgebühr für die Beseitigung des **Niederschlagswassers** bis zum Ende des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.
- (3) Entsteht oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, wird die Grundgebühr für jeden angefangenen Monat der Gebührenpflicht mit einem Zwölftel berechnet.

§ 18

Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschaft entsteht.
- (2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler/Abwassermesseinrichtungen ermittelten Wassermengen erhoben wird, gilt die Ableseperiode, die jeweils dem 31.12. des laufenden Kalenderjahres als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum vorausgeht. Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Erhebungszeitraum, so gilt der Zeitraum von der Entstehung der Gebührenpflicht bis zum Ablauf der Ableseperiode als Erhebungszeitraum. Endet die Gebührenpflicht im Erhebungszeitraum, so gilt der Zeitraum vom Beginn der Ableseperiode bis zur Beendigung der Gebührenpflicht als Erhebungszeitraum.
- (3) Bei Gebührenerhöhungen und bei Gebührensenkungen wird der erhöhte bzw. ermäßigte Gebührensatz zeitanteilig nach Tagen berechnet. Grundlage der Berechnung ist der durchschnittliche Wasserverbrauch je Tag bezogen auf die Ableseperiode.

§ 19

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnende Gebühr für die Beseitigung des **Niederschlagswassers** sind vierteljährlich Abschlagszahlungen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des laufenden Kalenderjahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach den zu veranlagenden befestigten und bebauten Flächen des Vorjahres festgesetzt.

Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnende Gebühr für die Beseitigung des **Schmutzwassers** sind bis zum 1. der Monate Februar bis Dezember des laufenden Kalenderjahres 11 Abschlagszahlungen zu leisten. Die Höhe

der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach der Abwassermenge des Vorjahres festgesetzt.

- (2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung beim **Schmutzwasser** diejenige Abwassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch/der Abwassermenge des ersten Monats, hochgerechnet auf den Erhebungszeitraum, entspricht. Diesen Verbrauch/die Abwassermenge des ersten Monats hat der/die Gebührenpflichtige der Samtgemeinde auf Anforderung unverzüglich mitzuteilen. Kommt der/die Gebührenpflichtige der Anforderung nicht nach, so kann die Samtgemeinde den Verbrauch schätzen.

Beim **Niederschlagswasser** werden die Grundstücksverhältnisse bei Entstehen der Gebührenpflicht zugrunde gelegt.

- (3) Abschlusszahlungen aufgrund der durch Bescheid vorzunehmenden Endabrechnung werden zusammen mit der ersten Abschlagszahlung zum 1.2. des folgenden Jahres fällig. Abschlusszahlungen nach Erlöschen der Gebührenpflicht (§ 17 Abs. 1 Satz 2) werden 1 Monat nach Bekanntgabe des Abrechnungsbescheides fällig.
- (4) Das Wasserversorgungsunternehmen (WVU) kann gem. § 12 Abs.1 NKAG von der Samtgemeinde beauftragt werden, im Namen der Samtgemeinde die Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, die Gebührenberechnung, die Ausfertigung und Versendung der Gebührenbescheide durchzuführen sowie die zu entrichtenden Gebühren entgegenzunehmen.
- (5) Zur Erledigung der in Abs. 4 genannten Aufgaben kann sich die Samtgemeinde des zuständigen Wasserversorgungsunternehmens bedienen.
- (6) Das WVU ist gem. § 12 Abs. 2 NKAG verpflichtet, die zur Abgabefestsetzung oder -erhebung erforderlichen Berechnungsgrundlagen gegen Kostenerstattung mitzuteilen.
- (7) Der Gebührenbescheid kann gem. § 13 Abs. 1 NKAG mit dem Heranziehungsbescheid des Wasserversorgungsunternehmens für die Wasserversorgungsgebühr (das Wassergeld) zusammengefasst erteilt werden.

Abschnitt IV:

Gemeinsame Vorschriften

§ 20

Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Samtgemeinde die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Samtgemeinde kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.
- (3) Soweit sich die Samtgemeinde zur Erledigung der in § 19 Abs. 4 genannten Aufgaben eines Dritten bedient, haben die Gebührenpflichtigen zu dulden, dass sich die Samtgemeinde bzw. der von ihr nach § 19 Abs. 4 Beauftragte die zur Gebührenfestsetzung oder -erhebung erforderlichen Berechnungsgrundlagen (Name, Anschrift und Wasserverbrauchsdaten) von dem Dritten mitteilen bzw. über Datenträger übermitteln lässt.

§ 21 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück mit Auswirkungen auf die Abgabepflicht ist der Samtgemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Samtgemeinde schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 22 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ausführung dieser Satzung dürfen die mit der Ermittlung, Festsetzung und Erhebung von Abwassergebühren, Abwasserbeiträgen und Kostenerstattungen befassten Stellen bei der Samtgemeinde, der KDS Göttingen und ggf. des zuständigen WVU die hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten sowie der Wasserverbrauchsdaten verarbeiten.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Stellen dürfen die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts und der Wasserversorgung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Absatz 1 genannten Zwecke nutzen und sich diese Daten vom Steueramt, Liegenschaftsamt, Einwohnermeldeamt sowie vom zuständigen WVU übermitteln lassen.
- (3) Die Weitergabe nach Absatz 2 darf auch regelmäßig und im Wege automatisierter Abrufverfahren erfolgen. Dies gilt hinsichtlich der Übermittlung der Verbrauchsdaten der Wasserversorgung auch für Dritte i.S. des § 12 Abs. 2 NKAG. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind folgende Maßnahmen getroffen:

Einrichtungen von Benutzerkennungen mit Passworten.

§ 23 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. entgegen § 14 Abs. 3 Satz 3 und 4 der Samtgemeinde auf deren Anforderung nicht binnen eines Monats den Umfang der überbauten und befestigten Fläche oder Änderungen des Umfangs schriftlich mitteilt,
 2. entgegen § 14 Abs. 5 Satz 1 der Samtgemeinde nicht die Wassermenge für den abgelaufenen Bemessungszeitraum innerhalb des folgenden Monats schriftlich anzeigt,
 3. entgegen § 14 Abs. 5 Satz 2 keinen Wasserzähler/Abwassermesseinrichtung einbauen lässt,
 4. entgegen § 19 Abs. 2 Satz 2 der Samtgemeinde auf Anforderung nicht den Verbrauch des ersten Monats unverzüglich mitteilt,
 5. entgegen § 20 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,

6. entgegen § 20 Abs. 2 verhindert, dass die Samtgemeinde an Ort und Stelle ermitteln kann und/oder die dazu erforderliche Hilfe verweigert,
 7. entgegen § 21 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt,
 8. entgegen § 21 Abs. 2 nicht schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen,
 9. entgegen § 21 Abs. 2 die Neuanschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

**§ 24
In-Kraft-Treten**

Diese Abgabensatzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Vorschriften der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung in der Samtgemeinde Gieboldehausen (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung vom 13.09.2002) in der Fassung vom 10.12.2007 (4. Nachtrag) außer Kraft.

Gieboldehausen, den 06.12.2013



Samtgemeinde Gieboldehausen

Samtgemeindebürgermeisterin

10. Nachtrag

zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung der Gemeinde Gleichen

(Wasserabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 5, 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Gleichen in seiner Sitzung am 16.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 2 - Grundsatz - Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Der Wasserversorgungsbeitrag deckt auch die Kosten für den ersten Grundstücksanschluss (Anschlussleitung von der Versorgungsleitung bis zur Hauptabsperrvorrichtung vor der Wasserzähleranlage des zu versorgenden Grundstücks).

Artikel II

§ 13 Abs. 4 - Grundsatz - erhält folgende Fassung:

- (4) Ab dem 01.01.2014 beträgt die Grundgebühr je Wasserzähler 3,50 € / Monat.

Artikel III

Diese Nachtragssatzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Gleichen, 16.12.2013

Proch
Bürgermeister

14. Nachtrag

zur Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Gleichen (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 6, 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Gleichen in seiner Sitzung am 16.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 15 - Gebührensätze - erhält folgende Fassung:

Die Abwassergebühr beträgt bei der

- | | |
|----------------------------------|----------------------------|
| a) SW-Einrichtung „Gleichen“ | 2,35 Euro / m ³ |
| b) SW-Einrichtung „Etzenborn“ | 3,35 Euro / m ³ |
| c) SW-Einrichtung „Sattenhausen“ | 2,75 Euro / m ³ |
| d) NW-Einrichtung „Gleichen“ | 0,30 Euro / m ² |

Artikel II

Diese Nachtragssatzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Gleichen, den 16.12.2013

Proch
Bürgermeister

Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe im Bereich der Gemeinde Gleichen

Aufgrund der §§ 5 und 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), alle Gesetze in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Gleichen am 16.12.2013 folgende Gebührensatzung erlassen:

§ 1

Für die Benutzung der Friedhöfe im Bereich der Gemeinde Gleichen und deren Einrichtungen sowie für besondere Leistungen auf dem Gebiet des Friedhofswesens werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Zur Zahlung der Gebühren sind in nachstehender Reihenfolge verpflichtet:

1. der überlebende Ehegatte;
2. die Erben des Verstorbenen;
3. die als unterhaltspflichtig in Betracht kommenden Verwandten in gerader Linie.

Mehrere Verpflichtete sind Gesamtschuldner.

§ 3

Die Höhe der Gebühren und die Art der Leistungen richten sich nach dem zur Friedhofsgebührensatzung gehörenden Tarif (Anlage).

Auf Antrag erfolgt die Gebührenfestsetzung auch zum Zwecke der Vorauszahlung.

§ 4

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Verleihung der Nutzungsrechte an Wahlgrabstellen, mit der Überlassung von Reihen- und Urnengrabstellen und mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und der Ausführung besonderer Leistungen auf dem Gebiet des Friedhofswesens.

§ 5

Die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und sind innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides zu zahlen.

§ 6

Rückständige Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden. Gebühren können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

§ 7

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Gleichen, 16.12.2013

gez.
Proch
Bürgermeister

Gebührentarif
zum 15. Nachtrag der Friedhofsgebührensatzung
für die Friedhöfe in den Ortschaften
Etzenborn, Groß Lengden, Klein Lengden, Rittmarshausen und Sattenhausen

1. Reihengräber

1.1 Einzelgrab für 20 Jahre Ruhezeit	1.660,00 €
1.2 Doppelgrab für 20 Jahre Nutzungszeit	2.988,00 €
1.3 Kindergrab bis zum vollendeten 5. Lebensjahr für 20 Jahre Nutzungszeit	970,00 €
1.4 Urnengrab für 20 Jahre Ruhezeit	970,00 €
1.5 Anonymes Grab für Urnenbestattung	970,00 €
1.6 Rasengrab als Urnenreihengrabstätte	1.451,00 €

2. Zusätzliche Belegungen von Reihengräbern

Bei zusätzlicher Belegung eines Reiheneinzel- bzw. Reihendoppelgrabes für Erdbestattungen oder eines Urnenreihengrabes mit Urnen ist für jede Urne ein Viertel der Gebühr zu zahlen. Diese Regelung gilt für die Verlängerung der Reiheneinzel- bzw. Reihendoppelgräber entsprechend.

2.1 Urne auf Einzelgrab	415,00 €
2.2 Urne auf Doppelgrab	747,00 €
2.3 Urne auf Urnengrab	242,50 €

3. Verlängerung von Nutzungsrechten

3.1 Verlängerung von Reiheneinzelgräbern je Jahr je Grabstelle	83,00 €
3.2 Verlängerung von Reihendoppelgräbern je Jahr je Grabstelle	149,00 €
3.3 Verlängerung von Urnenreihengräbern je Jahr je Grabstelle	49,00 €

4. Grabaushub

4.1 bei Reiheneinzel- bzw. Reihendoppelgräbern je Grabstelle	396,00 €
4.2 bei Kindergräbern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	252,00 €
4.3 bei Urnenreihengräbern	108,00 €
4.4 bei anonymen Grabstätten	108,00 €
4.5 bei Rasengräbern als Urnenbestattung	108,00 €
4.6 bei Entfernen v. Grabmal und Einfassung zwecks weiterer Beisetzung (zzgl.) Die Berechnung des Entfernens erfolgt nach der aufgewendeten Arbeitszeit.	

5. Aufstellung von Grabmalen

5.1 Genehmigungsgebühr für die Errichtung eines stehenden Grabmales einschließlich der Überprüfung der Standsicherheit der Grabmale für die Dauer der Ruhe- bzw. Nutzungszeit	109,00 €
5.2 Genehmigungsgebühr für ein liegendes Grabmal	49,00 €

6. Nutzung der Friedhofskapelle

150,00 €

7. Umbettungen

Die Berechnung der Umbettung erfolgt nach der aufgewendeten Arbeitszeit.

Preisblatt
zu den
Allgemeinen Versorgungsbedingungen
und
Ergänzenden Bestimmungen
des
Wasserverbandes Leine-Süd

A. Gemeinde Friedland

1. Der Baukostenzuschuss beträgt	1,26 €	pro m ²
2. Grundgebühr	12,24 €	pro Wasserzähler/Jahr
3. Entgelte für Frischwasser	1,69 €	pro m ³
4. Kosten für Standrohr	300,00 €	
5. Trinkwasserhausanschlüsse	3.136,86 €	

Alle Preise gelten jeweils zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

B. Gemeinde Rosdorf

1. Der Baukostenzuschuss beträgt	1,38 €	pro m ²
2. Grundbetrag für den Wasserzähler		
bis 5 m ³	2,56 €	pro Monat
bis 10 m ³	3,58 €	pro Monat
bis 20 m ³	5,62 €	pro Monat
bis 100 m ³	21,99 €	pro Monat
bis 150 m ³	32,21 €	pro Monat
bis 300 m ³	62,89 €	pro Monat
3. Entgelte für Frischwasser	1,58 €	pro m ³
4. Kosten für Standrohr	300,00 €	
5. Trinkwasserhausanschlüsse	3.136,86 €	

Alle Preise gelten jeweils zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Vorstehende Preisregelungen gelten ab dem 01.01.2014.

Anlage zu § 22 und § 30 der AEB

Preisblatt

A. Gemeinde Friedland

1. Der Preis beträgt bei der

- Schmutzwasserentsorgung € 2,37/m³
- Niederschlagswasserentsorgung € 0,39/m²

2. Der Baukostenzuschuss pro m² beträgt bei der

- Schmutzwasserentsorgung € 1,92/m²
- Niederschlagswasserentsorgung € 3,64/m²

3. Entgelt für Abwasserbeseitigung
aus Hauskläranlagen und abflusslosen Gruben € 34,80/m³

B. Gemeinde Rosdorf

4. Der Preis beträgt bei der

- Schmutzwasserentsorgung € 2,40/m³
- Niederschlagswasserentsorgung € 0,39/m²

5. Der Baukostenzuschuss pro m² bei der

- Schmutzwasserentsorgung € 2,82/m³
- Niederschlagswasserentsorgung € 1,80/m²

6. Entgelte für die Abwasserbeseitigung

- aus Hauskläranlagen
und abflusslosen Gruben € 34,80 €/m³

Vorstehende Preisregelungen gelten ab dem 01.01.2014.

24. Änderung der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen (AEB) des Wasserverbandes Peine

Artikel 1

Die Allgemeinen Entsorgungsbedingungen (AEB) des Wasserverbandes Peine werden wie folgt geändert:

Anlage D Abwasserentgelte

D 3 Gemeinde Uetze

D 3.1 Das Abwasserentgelt beträgt

- | | |
|---|-----------------------|
| a) für die Schmutzwasserentsorgung | 3,10 €/m ³ |
| b) für die Niederschlagswasserbeseitigung | 0,44 €/m ² |

D 4 Gemeinde Ilsede

D 4.1 Das Abwasserentgelt beträgt

- | | |
|------------------------------------|-----------------------|
| a) für die Schmutzwasserentsorgung | 3,40 €/m ³ |
|------------------------------------|-----------------------|

D 7 Samtgemeinde Freden

D 7.1 Das Abwasserentgelt beträgt

- | | |
|---|-----------------------|
| a) für die Schmutzwasserentsorgung | 3,40 €/m ³ |
| b) für die Niederschlagswasserbeseitigung | 0,37 €/m ² |

D 12 Samtgemeinde Dransfeld

D 12.1 Das Abwasserentgelt beträgt

- | | |
|---|-----------------------|
| a) für die Schmutzwasserentsorgung | 3,00 €/m ³ |
| b) für die Niederschlagswasserbeseitigung | 0,30 €/m ² |

D 13 Gemeinde Algermissen

D 13.1 Das Abwasserentgelt beträgt

a) für die Schmutzwasserentsorgung 2,60 €/m³

D 13.2 Das Grundentgelt beträgt
für jeden vorhandenen Abwasseranschluss

96,00 €/Jahr

Artikel 2

Vorstehende Änderungen der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen treten mit Wirkung vom 01.01.2014 in Kraft.

Peine, 06.12.2013

Wasserverband Peine

Baas, Verbandsvorsteher

Änderung der Anlage II und III des Wasserzweckverbandes Peine zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)

§ 1

Die Anlage II des Wasserzweckverbandes Peine zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 – Ergänzende Bestimmung über Lieferung, Preise und Abrechnungen von Wasser – ist wie folgt zu ändern:

1. In Ziffer 1.1 ist der Unterabsatz 4 durch folgenden Wortlaut zu ändern:

Ab 01.01.2014

Arbeitspreis je Kubikmeter (m³) inkl. staatl. Wasserentnahmegebühr (Nettopreis) für die Ortsteile Clauen und Bründeln in der Gemeinde Hohenhameln

1,27 €/m³

2. In Ziffer 1.2 erhält der Unterabsatz 1 folgende Fassung:
ändern:

Ab 01.01.2014

Grundpreis (netto) für Anschlüsse bis DN 50
-ohne Gemeinde Staufenberg-

Abrechnungs-	jahr	monat
	60,00 €	5,00 €

3. In Ziff. 1.2 wird der Unterabsatz 3 gestrichen

§ 2

Die Anlage III wird entsprechend der Änderung der Anlage II geändert.

§ 3

Die vorgenannten Änderungen treten mit Wirkung vom 01.01.2014 in Kraft.

Peine, 06.12.2013

Olaf Schröder
Verbandsgeschäftsführer

Hans-Hermann Baas
Vorsitzender der Versammlung